

# *Wolfgang Conrad*

Woltersdorf b. Berlin

Ministerium für Justiz des Landes Brandenburg

Frau Ministerin Blechinger

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Datum 04.10.2007

## **Verhandlungen am 20.09.2007 im Verwaltungsgericht Cottbus wegen Nichtanschluß an kommunale Einrichtungen Beschwerde über den Vorsitzenden Richter Kluge**

Sehr geehrte Frau Ministerin Blechinger,

hiermit beschwere ich mich über die Verhandlungsführung des Richters Kluge in allen am o. g. Tage gleichzeitig geführten Verfahren, an denen ich als „Öffentlichkeit“ teilnahm.

### **Begründung:**

1. Die Kläger erklärten, sie hätten ihre Klage auf richterliche Hinweise vorangegangener Verfahren gestützt, die an gleicher Stelle stattgefunden hatten.

Dabei hatte wohl ein Vorsitzender Richter Dr. Koch gesagt: Nur wenn das Amt von einer Gefährdung des Gemeinwohls ausgeht, dann kann es begründet den Anschluß- und Benutzungszwang (im folgenden abgekürzt als ABZ) durchsetzen, denn dies sei keine gesetzl. Vorschrift, sondern eine Kann-Bestimmung in der Gemeindeordnung. Er soll wörtlich gesagt haben, die Kommune hätte hier keinen freien (gemeint war wohl willkürlichen) Ermessensspielraum, vielmehr müsse sie von einer Einschätzung des Gemeinwohls, bzw. einer abstrakten Gefährdung desselben ausgehen. Und erst danach, wenn daraufhin dieser Zwang auferlegt worden ist, könne man einen Antrag auf Befreiung stellen. Und dieser Antrag auf Befreiung vom ABZ war jetzt Gegenstand ihrer Klage.

2. Der Vorsitzende Richter Kluge jedoch begann seine Verhandlung mit der Infragestellung dieser Klagen, indem er gleich erklärte, gegen den ABZ könne man gar nicht klagen, darüber werde **hier auch nicht mehr verhandelt**, da dieser ja vom Gesetzgeber vorgeschrieben sei. Dies hätte auch die „**Beratung unter den Berufsrichtern**“ ergeben.

Damit hätten ja nun eigentlich alle hier gleichzeitig verhandelten Verfahren vorzeitig beendet werden können.

3. Diese seine kategorisch an den Anfang gestellte Behauptung war jedoch falsch: Es gibt, wie schon zitiert, kein Gesetz, das den ABZ vorschreibt. Womit dieses Richters gesamte weitere Verhandlungsführung schon von ihm selbst ad absurdum geführt worden war.
4. Als zweites erklärte er – ebenso kategorisch und wieder unter Berufung auf die „Berufsrichter“ und irgendwelche Vorurteile – „Alle, die Sie hier sind, haben Abwasser, das ergibt sich aus dem Gesetz“. Er verband damit die Behauptung, im Brandenburgischen

Wassergesetz sei definiert, daß Wasser in dem Augenblick, in dem es das Haus verläßt – und nicht erst beim Verlassen des Grundstücks – werde es augenblicklich zu Abwasser im Sinne des Gesetzes und gehöre dann ab sofort nicht mehr dem, der es durch Kauf erworben hat, sondern der Kommune.

5. Diese Definition ist falsch, denn davon steht nichts im Wassergesetz. Vielmehr wird bei der Abwasserdefinition im Gesetz Bezug genommen auf das evtl. gleichzeitig mit abfließende Regenwasser, das ja im allgemeinen erst außerhalb des Hauses dazustößt. Außerdem ist stets nur die Grundstücksgrenze, aber keine Hausgrenze klar definiert.
6. Er behauptete weiter, im Hause sei es zwar erlaubt, das einmal benutzte Wasser nach Zwischenreinigung mehrmals zu benutzen. „Außerhalb des Hauses“ jedoch nicht! Dort sei eine nochmalige Benutzung des Wassers, oder gar eine Reinigung desselben, eine „illegale Abwasserbeseitigung“.
7. Eine klare Grenze zwischen „Haus“ und „Grundstück“ ist aber nirgends, und schon gar nicht im Wassergesetz, definiert. Beim Begriff „Haus“ sind Bauwerksteile wie Vordach, Veranda, Terrasse, Carport, Garage, usw. insofern verwirrend, als niemand sagen kann, wo nun genau die von diesem Richter benannte Illegalität bei der Mehrfachnutzung beginnt.
8. Außerdem hat sich ein Richter doch wohl in erster Linie nach geltenden Gesetzen zu richten und nicht, wie dieser Richter am Verwaltungsgericht Cottbus, entweder selbst welche zu erfinden bzw. zumindest ihre Existenz zu behaupten, die es offensichtlich gar nicht gibt, (jedenfalls hat er sie nicht näher benannt oder zitiert), oder sich zwecks Durchsetzung seiner Meinung auf alle möglichen dubiosen Vorurteile zu berufen.
9. Aber selbst wenn er glaubte, mit Hilfe früherer Gerichtsentscheidungen seine persönliche Meinung besser durchsetzen zu können, handelte er selektiv, eines ehrbaren Richters unwürdig: Er riß aus dem Zusammenhang, was ihm jeweils passte und verschwieg dafür, was seinen Zielvorstellungen entgegenstand: So erklärte er z.B., es brauche niemand der Kläger auf einen späteren Erfolg beim OVG Brandenburg hoffen (damit nahm er die Niederlage der Kläger in seinem Verfahren also schon vorweg), weil ein dortiges Grundsatzurteil zum Thema ABZ vom 31.07.03 diesen Weg chancenlos mache. (Nötigung?) Aber gerade in diesem Urteil steht – und das verschwieg er wohlweislich – daß bei Aufbereitungssystemen, bei denen eine Wiederverwendung ganz im Vordergrund steht, dieser Umstand für die rechtliche Bewertung als prägend angesehen wird! In diesem von ihm zur Unterstützung seiner Argumentation herangezogenen Urteil des OVG Brdbrg wird auch noch auf das Urteil des VG Köln mit dem Az 14 K 35 95 / 91 verwiesen, in dem der Abwasserbegriff davon abhängig gemacht wird, daß eine „Entledigung ganz klar beabsichtigt ist“. „Zur Wiederverwendung vorgesehenes Wasser“ gilt damit „als nicht zur Beseitigung bestimmt“. Und: „Gebrauchtes Wasser ist so lange noch kein Abwasser, so lange es noch eingesetzt werden soll“. **Vernichtende Sätze für seine Argumentationen.**
10. Auf den Einwand eines Klägers, er besitze ein großes, trockenes Grundstück, das er bisher mit naturnah gereinigtem Wasser mit einigem Erfolg bewässert hat, und er sähe schwerlich ein, warum er dieses, sein bezahltes, sauberes Wasser nun in einen Abwasserkanal einleiten soll, sagte der Vorsitzende Richter, er könne für diesen Zweck doch neues, zusätzliches Trinkwasser vom Verband kaufen und dieses zum Bewässern verwenden. Daß solche Handlungsweise dem gesetzlichen Wassersparzwang und der Ökonomie Hohn spräche, das wüsste er zwar, sagte er, aber „der Gesetzgeber“ und die Rechtsprechung würden dies so fordern, und da könne er auch nicht anders entscheiden. Doch das ist falsch! Kein Gesetz fordert diesen ökologischen Unsinn, und über andere Urteile siehe oben.
11. Trotz ausdrücklicher Forderung dieses Klägers, seinen Einwand bitte zu beachten, vermied der Vorsitzende Richter in diesem **wie in allen ähnlichen Fällen** während dieser Verhandlung, einen entsprechenden Hinweis ins Mikrofon (Protokoll) zu sprechen.

12. Genau so wie bei dem strikten Verlangen einer Klägerin, den § 64 des Wassergesetzes zu beachten. Der Richter verlas diesen § daraufhin, wodurch offenbar wurde, daß er ihn zuvor falsch interpretiert hatte. Auf diesen Umstand wies die Klägerin dann mit aller Deutlichkeit hin und verlangte nochmals und nachdrücklichst dessen Beachtung. Der Richter murmelte nur etwas von zu beachtender Rechtsprechung und wechselte ganz schnell das Thema, wieder ohne diese nachdrückliche Forderung ins Protokoll aufzunehmen.
13. Es ist keineswegs übertrieben, festzustellen, daß dieser Richter seine eigenen Feststellungen peinlich genau ins Mikrofon sprach, von den Feststellungen und Forderungen sämtlicher anwesender Kläger und deren Anwälten jedoch nicht eine einzige!
14. Auf die Frage eines Klägers, wenn er also sein einmal benutztes Wasser im häuslichen Bereich – wo auch immer dieser Richter dessen Grenze festlegen mochte – reinigen und wiederverwenden darf, (z.B. auch für große Pflanzkübel im Wintergarten), und wenn dann bei sparsamer Haushaltung davon anschließend nichts mehr übrig bleibt, ob er sich dann trotzdem an den Kanal anschließen muß, meinte der Richter, na, dann soll er sich doch wenigstens anschließen, aber er kann dann eben kein Wasser mehr ableiten...
15. „,... Oder wie?“ wendete der Richter sich dann an den anwesenden Rechtsanwalt des beklagten Amtes, der daraufhin einen sehr aufschlußreichen Vortrag hielt, warum auch in diesem Falle das Wasser abzugeben ist – (wahrscheinlich frisches Trinkwasser in den Kanal??) – denn sonst wäre dies ein schlechtes Signal für andere, und es ginge doch hier um viel Geld, und da dürfe man eben keinen ausscheren lassen, denn die hohen Kosten für Kanal und Abwasseranlage müßten nun eben von allen ge- und ertragen werden...
16. Es fiel dabei kein einziges Wort von Umweltschutz, von Ökologie, von Wassersparen, von Brandenburg als niederschlagsärmstem Land mit bereits ausgetrockneten Bächen – all das, was einmal den Anlaß zu den Wassergesetzen gegeben hatte, war für Beklagte und Richter offensichtlich völlig irrelevant; und für den Richter zählten nur die Forderungen des Klagegegners.
17. Sich in seinen eigenen Erklärungen verheddernd empfahl er dann, für das auch im Haus zusätzlich erforderliche Wasser – wenn es denn gemäß Vortrag dieses Rechtsanwaltes auch nicht im Hause restlos verwendet und verwertet werden darf - reines Trinkwasser über einen doch schließlich allseits bekannten zweiten Zähler, den so genannten Gartenzähler, zu verwenden. Diese Gartenzähler sind jedoch seitens der Wasserverbände im Hause gar nicht zugelassen! Das heißt, der Eigentümer müßte dafür das im Hause zusätzlich, z.B. für große Pflanzkübel, benötigte Wasser aus dem Hause hinausleiten, zum Gartenzähler. Und das Wasser von dort wieder ins Haus zur Benutzung weiterleiten. Damit hätte er jedoch die Vorschrift dieses Richters verletzt, die besagt, daß alles Wasser, was das Haus einmal verlassen hat, schon automatisch und per Definition „Abwasser“ ist, welches zwingend dem Kanal zuzuführen ist und nicht wieder verwendet werden darf.
18. Als eine Klägerin erklärte, daß sie ihr naturnah gereinigtes Wasser weder ins Grundwasser noch in Oberflächengewässer einleite und sie daher nicht dem Wassergesetz unterfalle, und damit auch keiner „Genehmigung“ bedarf, murmelte er nur etwas, das wie „ja ja“ klang und wechselte wieder ganz schnell das Thema, um auch dies nicht ins Protokoll aufnehmen zu müssen.
19. Als sie noch vorbrachte, ihr Gemeinderat habe ausdrücklich, rechtzeitig und in vorschriftsmäßiger Form, den Kanalanschluß abgelehnt, sagte er, allein schon die in irgendeiner Form – welche, sei gleichgültig – zu Ohren gekommene Absicht des Amtes, einmal einen Kanal bauen zu wollen – und eine solche Information habe es in ihrem Falle doch wohl sicherlich, ob nun mit oder ohne gültige Satzung, vielleicht auch nur in der Zeitung, gegeben, verbiete allen im Orte – Gemeinderatsbeschluß hin oder her (!) - jede eigene Investition in eine eigene Wasserverwertung. Auch diese Diskussion wurde nicht ins Protokoll aufgenommen.

20. Unter den Klägern dieser Mehrfachverhandlung befand sich eine Frau, die offensichtlich den Verfahrensverlauf bis dahin nicht ganz verstanden hatte, die immer noch glaubte, mit ihrer sparsamen Wasserverwendung das Richtige zu tun, und dem Gericht vertraute. Sie glaubte offenbar, daß ihr hier letzten Endes geholfen werde, denn nur deshalb war sie ja hergekommen. Sie schilderte besorgt, daß sie wegen Krankheit jede Woche drei Tage in stationärer Behandlung sei, und daß ihr Mann fast durchgehend auf Montage ist, so daß ihr Wasserverbrauch fast ausschließlich der Versorgung ihres Gartenteiches diene, an dessen Goldfischen sie sich erfreue. Wenn sie nun gezwungen werde, das gesamte Wasser in den Kanal zu leiten, dann hätte sie ja keinen Teich mehr, das könne doch nicht sein, und sie sei zudem in Sorge, daß sie dann noch so viel bezahlen müßte, daß der Wert dieser Beiträge den Wert ihres Grundstückes übersteige. Der Vorsitzende Richter hielt nun einen Vortrag des Inhalts, daß Schilfhalme eines Teiches durch ihre (wörtlich!!!) „Transpiration“ nur insoweit legal Wasser verbrauchen, soweit es sich um den ersten Trinkwasserverbrauch handelt, während es sich bei der „Transpiration“ der Schilfhalme mit bereits einmal benutztem Wasser um eine „illegale Abwasserbeseitigung“ handelt, die klar die Absicht der Entledigung darstelle und die natürlich nicht zulässig sei. Im übrigen – so wies er diese Frau jovial lächelnd zurecht – sei er informiert, daß ihr Grundstück doch noch mehr wert sei als die von ihr zu leistenden Zahlungen. Die Frau sprach kein Wort mehr und ging kurz danach hinaus.
21. Die manisch-irrationale Atmosphäre dieser denkwürdigen Gerichtsverhandlung mag auch durch eine eingeworfene Bemerkung beleuchtet werden, ob denn auch die menschliche „Transpiration“ schon einen Akt illegaler Abwasserbeseitigung darstelle, was der Vorsitzende Richter allerdings nicht beantwortete.

---

In einem anderen Fall ging es diesem Vorsitzenden Richter um die Höhe der einzutreibenden Gerichtskosten. Dazu stellte er zunächst fest, daß es ja um den ABZ ging. Das, so sagte er, sind bei ihm schon mal 5000,- € Streitwert. (Dabei hatte er doch eingangs erklärt, daß es darum in dieser Verhandlung überhaupt nicht mehr gehe, weil der ABZ sowieso gesetzlich feststehe!). Dann fand er in den Unterlagen, daß die Kommune ja mal eine „Ersatzvornahme“ angekündigt hatte (was ja mit diesem Verfahren rein gar nichts zu tun hatte!). Die Kommune (das Amt) hatten, in der Annahme, es handle sich um 25 m Leitung, dafür wohl 2300 € veranschlagt. Die nahm er einfach mit in den Streitwert. Die sofort und unmittelbar im Gerichtssaal erfolgende Richtigstellung beider Parteien, es handle sich ja nur um 3 m und damit um einen in Wirklichkeit nichtigen Betrag, falls es überhaupt zur Ausführung komme, interessiere ihn nicht, sagte er; der Betrag stand. Er suchte weiter nach Geldquellen, und er fand dann eine Aussage, die die Klägerin einmal getroffen hatte in dem Sinne, daß sie im Falle eines Anschlusses an den Kanal vielleicht sogar noch eine „Hebeanlage“ brauchen würden. (Dies war ihre Vermutung, und überhaupt keine technisch begründete Aussage, denn de facto würde in ihrem Fall eine solche Anlage gar nicht gebraucht werden!) Er nahm auch noch die „Hebeanlage“ zu 4.500,- € mit in den Streitwert, um die Gerichtskosten in die Höhe zu treiben! So daß man von einer willkürlichen und bewussten Bestrafung der Kläger, als wären es Angeklagte in einem Strafprozeß, ausgehen muß.

---

Sehr geehrte Frau Ministerin Blechinger, ich hatte an dieser Verhandlung nur interessehalber als Zuhörer teilgenommen, ohne jede Absicht einer Dokumentation. Deshalb hatte ich mir auch keine Namen gemerkt.

Erst am nächsten Tag fasste ich wegen der für mich schwer verständlichen Arbeitsweise dieses Richters den Entschluß, ein Gedächtnisprotokoll anzufertigen, damit Sie auf diese Weise davon Kenntnis erhielten, um entsprechend notwendige Maßnahmen einleiten zu können.

Ich hätte dafür Verständnis, wenn Sie hier und da Zweifel an meiner Schilderung dieser fast unglaublichen Verhandlung hätten und bin deshalb selbstverständlich bereit, bei Bedarf Zeugen zu ermitteln; es waren ja genug anwesend.

Wegen des unerwarteten Umfangs dieser Mitteilung habe ich der einfacheren Handhabung wegen eine kürzere **Zusammenfassung** angefügt.

Mit freundlichem Gruß

### **Zusammenfassung**

1. Der Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht Cottbus, Herr Kluge, ließ bei der Mehrfachverhandlung am 20.09.2007 **jede Neutralität, jede richterliche Unabhängigkeit vermissen.**
2. Seiner besonderen Verantwortung als Verwaltungsrichter, Sachverhalte zu erforschen und ihre Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen zu prüfen, anhören, erörtern und alsdann gewissenhaft zu urteilen – all diesem wurde er in keinster Weise gerecht.
3. Statt dessen präsentierte er fertige, falsche Meinungen als Tatsachen, erfand diffuse Erlasse des „Gesetzgebers“, zitierte selektiv ihm genehme Sentenzen fremder Urteile aus deren Zusammenhang heraus und unterdrückte gleichzeitig die nicht in seiner Zielrichtung liegenden Teile jener von ihm zitierten Urteile. Da er damit **bewußt und vorsätzlich** vorliegende Rechtsprechung falsch interpretierte und Gesetzeslage und Sachverhalte falsch darstellte, liegt hier ein klarer Fall von **Rechtsbeugung** vor, der zur Anzeige gebracht werden muß.
4. Er stand unverhohlen aufseiten der Beklagten, hatte sich offensichtlich schon vorher, und sogar öffentlich während der Verhandlung, mit ihnen abgesprochen. Schon die „Berichterstattung“ war eine Vorverurteilung der Kläger...
5. Folgerichtig führte er mit aller Macht, die ihm zu Gebote stand, die gesamte Verhandlung gegen die Kläger, und das in einer Form, als wären sie Angeklagte in einem Strafprozeß.
6. Mit seinen kategorischen Erklärungen zu Beginn der Verhandlung, unter Berufung auf angebliche, aber **nie näher benannte** gesetzliche Bestimmungen und mit dem ständigen Alibi der Berufung auf seine „**Berufsrichter**“, wischte er mit wenigen Schlägen vorsorglich alle noch zu erwartenden Argumente der Kläger hinweg.
7. Die dennoch vereinzelt in dieser Richtung vorgebrachten Einlassungen der Kläger hatte er erwartet und sich insofern vorbereitet, als er sie mit fahigen Bemerkungen, Nichtaufnahme ins Protokoll und jeweils schnellem Themenwechsel meist erfolgreich niederschlug.
8. Die Verhinderung der Protokollierung aller vorgebrachten Argumente und, wenn auch formlos, vorgebrachten Anträge der Kläger stellt bei ihm **als Verwaltungsrichter** eine massive Verletzung rechtlichen Gehörs dar.
9. Wie in der Pause zu erfahren war, hatte er in Vorbereitung dessen wohlweislich und vorsorglich die vorherige Einreichung von Schriftsätzen der Kläger mit der Begründung abgelehnt, es sei in der Verhandlung genügend Zeit zur Erörterung.
10. **Es gab jedoch keine Erörterung!** Sein Urteil stand ganz offensichtlich schon bei Verhandlungsbeginn fest. Er benutzte die gesamte Verhandlung nur noch, um nach Gutsherrenart seine ebenfalls ganz offensichtlich mit den Beklagten abgestimmten Ziele durchzusetzen.
11. Dabei war die äußere Art seines Vortrages von Lachen und lässiger Arroganz, im vollen Bewusstsein seiner Macht, gekennzeichnet. Ein erschreckender Widerspruch zu den durch diesen Prozeß in ihrer Existenz bedrohten und deshalb durchweg sehr ernststen Klägern.

12. Als bedürfe es zum Schluß noch durchschlagender Höhepunkte seiner Unfähigkeit, gegenüber einer ganzen Bevölkerungsgruppe ein verantwortungsbewusster, ernsthafter und überzeugender Richter zu sein, verhöhnte er eine Frau, die um die Erhaltung ihres Grundstücks bangte, und verhängte unter schamloser Ausnutzung seiner von ihm beanspruchten Machtbefugnisse de facto eine Geldstrafe für eine hier als Kläger auftretende Familie, die sich nichts weiter zu Schulden kommen läßt als daß sie **sparsam mit Wasser umgeht**.

Meine persönliche Meinung: Dieser Richter ist eine Schande für die Bundesrepublik und eine Gefahr für den sozialen Frieden in Ostdeutschland.